

**b) Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme:**

aa) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme ist stärker zu beachten. Die Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen von Zeugen und Mitbeschuldigten muß die Ausnahme bleiben.

Hinweis bei Dienstbesprechungen und Artikel in der „Neuen Justiz“.

bb) § 209 StPO enthält keine formale Beweisregel. Wie jedes Geständnis unterliegt auch das ausnahmsweise verlesene Geständnis der kritischen Würdigung durch das Gericht und darf nur im Zusammenhang mit anderen Beweistatsachen zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden.

Artikel in der „Neuen Justiz“, Richtlinie des Obersten Gerichts zu § 209 StPO.

cc) Im Protokoll ist stets die Verlesung und ihr Grund nach § 210 zu vermerken, was nicht immer beachtet wird.

Hinweis in Dienstbesprechungen der Richter.

**c) Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage und die Nachtragsanklage:**

Der Unterschied zwischen § 216 und § 217 ist stärker zu beachten. Bei § 216 erfährt die dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegende Handlung eine andere rechtliche Würdigung. Bei § 217 dagegen ist die Handlung überhaupt nicht vom Eröffnungsbeschluß erfaßt. Beiden gemeinsam ist, daß das Gericht durch § 216 Abs. 3, insbesondere bei einem nicht verteidigten Angeklagten, nicht gehindert ist, auch von sich aus die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder neu anzuberaumen.

Artikel in der „Neuen Justiz“, Publikation entsprechend der Entscheidung.

**3. Urteilsgründe:**

Im Urteil hat sich das Gericht nicht nur mit den Ausführungen des Staatsanwalts, sondern auch mit dem rechtserheblichen Vorbringen des Angeklagten und seines Verteidigers auseinanderzusetzen.

Hinweis an die Gerichte in Dienstbesprechungen.

4. Während der Hauptverhandlung darf es nicht zu solchen Erscheinungen kommen wie Gesprächen zwischen Richter und Staatsanwalt während der Ver-